

## **Aufbewahrung Patienten-Daten**

10 Jahre nach der letzten Behandlung – Ausnahmen beachten

**IM ALLGEMEINEN 10 JAHRE. DOCH ES GIBT AUSNAHMEN! UND OFT GIBT ES SINN, DIE DATEN LÄNGER AUFZUBEWAHREN.**

Werte Kollegin R.,

für Sie als Hautärztin mögen die 10 Jahre zutreffen. **Jedoch gibt es von der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht Ausnahmen! Eine Aufstellung der Vorschriften und Fristen finden Sie auf meiner Homepage unter /Publikationen bei "Elektronische Gesundheitskarte, eine Kritik", dort auf Seite 18.**

Und bitte überlegen Sie, ob das Löschen Sinn ergibt: Ihre Daten werden, gemessen an heutigen Speichermöglichkeiten, wohl relativ klein sein. Wie viel Zeit wollen Sie in das Löschen investieren? 30 Minuten? 60 Minuten? 180 Minuten? Da ist Ihre Zeit viel zu kostbar! **Kaufen Sie lieber ein größeres Speichermedium.** Mobile Festplatten mit 200 GByte bekommen Sie heute schon bei ALDI.

Und vielleicht kommt der eine oder andere Patient doch nach mehr als 10 Jahren wieder. Ich betreibe meine Praxis jetzt schon mehr als 20 Jahre, da habe ich das immer wieder erlebt. Meines Erachtens gibt es medizinisch durchaus Sinn, bei chronisch Kranken und nach Krebserkrankung das Wissen um den Patienten auch noch länger aufzubewahren, als die Vorschriften es vorschreiben.

Ist der Patient evtl. jetzt privat versichert, ist es auch wirtschaftlich sinnvoll, ihm zu zeigen, dass er auch nach 10 Jahren nicht vergessen ist.